

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Finanzverw.: Kasse, SEPA, Steuern und Abgaben

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Altenmünster Rathausplatz 1 86450 Altenmünster Telefon: +49 8295 9690-0 E-Mail: info@altenmuenster.de Florian Mair	Datenschutzbeauftragter Gemeinde Altenmünster Rathausplatz 1 86450 Altenmünster E-Mail: datenschutzbeauftragter@altenmuenster.de Telefon: +49 8295 969017
Stand: November 2022	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeiten der Kassengeschäfte <ul style="list-style-type: none"> - Barer und bargeldloser Zahlungsverkehr, Datenträgeraustausch (Abbuchungen, Überweisungen) - Vollzug angeordneter Einnahmen und Ausgaben - SEPA-Lastschriftmandat - Abwicklung eingehobener Tierseuchenbeiträge sowie der im Wege der Kassenhilfe ausgezahlten Sozialhilfeleistungen - Verkauf und Ausgabe an Bürger (Ferienpässe, Müllsäcke, Sperrmüllkarten u. ä.) - Verwahrung von Wertgegenständen (Wertesachbuch) ▪ Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungs- und Erlassanträge, Zwangseintreibung, Insolvenzverfahren, Lohnpfändung, Eidesstattliche Versicherung, Schuldnerdatenverwaltung, Amtshilfeersuchen ▪ Buchhaltungs- und Abschlussarbeiten, Örtliche Rechnungsprüfung ▪ Abwicklung Spenden und Zuwendungen ▪ Anträge für Mülltonnen ▪ Zuschussangelegenheiten ▪ Rechnungs- und Anordnungswesen <ul style="list-style-type: none"> - Veranlagung/Erhebung kommunaler Steuern (z. B. Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) - Veranlagung/Erhebung der Gebühren und Abgaben für die Inanspruchnahme von Kanal, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Ein- und Ausbau von Wasserzählern sowie Zählerablesungen bei Abgabepflichtigen zur Durchführung und Abrechnung und Erstellung der Gebührenbescheide. - Arbeiten im Zusammenhang mit und Abrechnung für Hausanschlüsse und Hauptleitungen - Rechnungsstellung für Leistungen der Kommune (z. B. Bauhofleistungen, Schädlingsbekämpfung, Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten durch Feldgeschworene) ▪ Miet- und Nebenkostenforderungen ▪ Schulwesen, Schulbusverkehr ▪ Kindertagesstättenwesen ▪ Kommunales Versicherungsmanagement, Abwicklung Schadensmeldungen und sonstiger Versicherungsangelegenheiten ▪ Feuerwehrwesen, Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Abrechnungen der Feuerwehr ▪ Grunddienstbarkeiten

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO ▪ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Kommunalhaushaltsverordnung, Ortsrecht (BGS-EWS, BGS-WAS), Abgabenordnung ▪ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ▪ Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz ▪ BayKiBiG, KG, BayVwVfG, BGB, GBO, FAG, BV, GG, VOL, VOB, BayWoBindG, ZPO, BayDSG-E, VwZvG ▪ SchBefV, SchKfrG, BayEUG, Verbundvereinbarungen ▪ BayWHG, BayAbwG

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

- Andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. Finanzamt, andere Gemeinden, Amtsgerichte, Bundeentralregister, Gewerbeämter, Sozialversicherungsträger. Übermittelt werden die Daten, die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlich sind.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind
- Öffentlichkeit (Beteiligungsbericht)
- Polizei, Landratsamt, Kreisbrandinspektion, Bayerischer Feuerwehrverband
- Jugendamt
- Gemeinderat
- Verkehrsbehörde, Auftragnehmer, Sachaufwandsträger anderer Kommunen, Regierung des Bezirks
- Schulamt, Schulen, Auftragnehmer Schulbeförderung, Kita-Träger, Wohnsitzgemeinden
- Landesamt für Denkmalpflege
- Kreditinstitute, Clearingstellen der Banken, Zahlungsempfänger
- Säumer, Gerichtsvollzieher, Amtsgericht, Grundbuchamt, Drittschuldner, Mieter, Finanzverwaltung
- SV-Träger, Steuerverwaltung, Zusatzversorgungskasse
- Software-Dienstleister im Rahmen ihrer Beauftragung durch den Verantwortlichen

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Abgabenordnung bzw. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre.
- Bis zum Widerruf der Einzugsermächtigung und des SEPA-Lastschriftmandats sowie der hieraus entstandenen Rechte und Pflichten

Information zu Betroffenenrechten:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

- Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung wird die Kommune Ihr Anliegen nicht ausführen können.
- Einwilligungen sind freiwillig, ohne Einwilligung kann die Kommune das SEPA-Lastschriftverfahren nicht durchführen, die rechtzeitige Begleichung ist durch den Schuldner selbst sicherzustellen.